







SCHÜLER*INNEN-UNFÄLLE


§363 Abs. 4, ASVG


-  **Was sind Schüler*innen-unfälle?**

Unfälle, die sich in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Schulausbildung, bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen ereignen.
Unfälle im Aufsichtsbereich der Schule
Unfälle auf dem Schulweg
-  **In der Schule ist ein Unfall passiert.**

Sichern und Erste Hilfe leisten.
Umgehend den/die Leiter*in und Erziehungsberechtigte verständigen.
Bei leichteren Unfällen richten sich die zu ergreifenden Maßnahmen nach dem für die Lehrperson erkennbaren Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigung.
-  Der/die Schüler*in benötigt sofort **ärztliche Hilfe.**

Rettung verständigen: 144
-  Von Seiten der Rettung oder der Schulleitung wird die Aufsicht der Lehrperson im Krankenwagen gefordert.

Lehrer*innen müssen nicht mitfahren!
-  Eine Lehrperson begleitet den/die Schüler*in freiwillig im Krankenwagen

Kein Kostenersatz (Fahrtkostenvergütung), da die Begleitung freiwillig erfolgte. In diesem Fall **endet** die **Aufsichtspflicht** der Lehrperson mit der „**Übergabe**“ des Kindes an die **Erziehungsberechtigten.**
-  Auf Projektwochen, Schikursen, . . . fordert der Arzt / die Ärztin das **Einverständnis** der Lehrperson zu einem **chirurgischen Eingriff.**

ABLEHNEN!
Die Zustimmung zu einem Eingriff darf nur von den Erziehungsberechtigten erfolgen.



Willi Witzemann
Vors. im Zentralaussschuss
0664 26 85 716

willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988

alexandra.loser@vorarlberg.at



Alexander Frick
Mitglied im ZA
0699 11 30 50 17

alex.frick@gmx.at

📌 Meldung: welche **Formulare** sind auszufüllen?

Eine Unfallmeldung an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) hat **innerhalb von 5 Tagen** zu erfolgen. Besonders schwere Unfälle sind im Dienstweg sofort an die Bildungsdirektion zu melden.

📌 Der Lehrperson wird der Vorwurf einer **Aufsichtspflichtverletzung** gemacht.

Beweise sichern, die die Erfüllung der Aufsichtspflicht nachweisen.

Personalvertretung kontaktieren

Bildungsdirektion informieren

Bei Forderungen von Erziehungsberechtigten an den/die Lehrer*in sofort an die Bildungsdirektion verweisen.

Keine Auskünfte an Anwälte abgeben!

📌 Gegen den/die Lehrer*in wird **Anzeige** wegen Verletzung der Aufsichtspflicht erstattet bzw. ein **gerichtliches Verfahren** eingeleitet.

Nur für Gewerkschaftsmitglieder:

Mit der Pflichtschullehrer*innengewerkschaft in Kontakt treten (Alexandra Loser)

Aktivierung des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes

📌 **Haftung**

Aus dem Aufsichtserlass:

Bei Schüler*innenunfällen ist der Rechtsträger (der Bund) im Rahmen der Amtshaftung dem/der Schülerin zum Ersatz des Schadens, der durch eine Körperverletzung infolge eines Schüler*innenunfalles entstanden ist, nur verpflichtet, wenn der/die Aufsichtsführende den Unfall vorsätzlich verursacht hat. Die Amtshaftung für fahrlässiges (grob-fahrlässiges und leicht-fahrlässiges) Verhalten der Aufsichtsperson wird in diesen Fällen durch die gesetzliche Schüler*innen-unfallversicherung abgelöst, das heißt, dass die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) dem Schüler gegenüber leistungspflichtig ist. Daraus folgt, dass in diesen Fällen die **Aufsichtsperson** für fahrlässiges (grob- und leicht-fahrlässiges) Verhalten vom Rechtsträger im Regressweg **nicht** nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts **haftbar gemacht werden kann**.



Willi Witzemann
Vors. im Zentralkomitee
0664 26 85 716

willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988

alexandra.loser@vorarlberg.at



Alexander Frick
Mitglied im ZA
0699 11 30 50 17

alex.frick@gmx.at